

Herrn
Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident der Zahnärztekammer Berlin K.d.ö.R.
Stallstraße 1
10585 Berlin

Per eMail

Montag, 18. Dezember 2017

**Offene Anfrage
sowie Auskunftsantrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

- **Kooperationsabkommen der Zahnärztekammer Berlin K.d.ö.R. mit Betriebsärzten**
- **Q-BUS-Dienst**

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Heegewaldt,
sehr geehrter Herr Dr. Kesler,

dem MBZ 12/2017, Seite 36, haben wir entnommen, dass die Zahnärztekammer Berlin ab dem 01. Mai 2018 ein Kooperationsabkommen mit Betriebsärzten geschlossen hat.

Wir haben dazu und zum Q-BUS-Dienst die beigefügten Fragen.

Vielen Dank und

mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Klutke
- Mitglieder der Delegiertenversammlung -

Vorstand:
1. Vorsitzender Gerhard Gneist
2. Vorsitzender Dr. Helmut Dohmeier-de Haan
Schatzmeister Alexander Klutke
Schriftführer Dr. Peter Zemlin
Beisitzer Frank Bloch

Vereinsregister:
Amtsgericht
Charlottenburg
Blatt VR 21749

Geschäftsstelle:
Spießweg 35
13437 Berlin-Wittenau
Telefon 030 - 411 05 16
Fax 030 - 411 04 95
E-Mail: gerhard.gneist@iuzb.de
Internet www.iuzb.de



A) Betriebsärzte:

1. Gab es hierfür eine öffentliche Ausschreibung?
2. Falls es eine öffentliche Ausschreibung gab, wo wurde diese veröffentlicht?
3. Falls es keine Ausschreibung gab:
 - a) Warum nicht?
 - b) Wie kam der Kontakt zu den beiden Praxen zustande?
 - c) Wurden auch andere Arbeitsmedizinpraxen aufgefordert ein Angebot abzugeben?
4. Was beinhaltet das Kooperationsabkommen?
5. Welche Vorteile bestehen für die Berliner Zahnärzte?
6. Bieten die Kooperationspartner die Leistungen preiswerter an, als ohne Kooperationsabkommen?
7. Wo ist das Kooperationsabkommen veröffentlicht?
8. Falls das Kooperationsabkommen nicht veröffentlicht ist, so bitten wir um Übermittlung.
9. Welche konkreten Kosten werden für die Kollegenschaft entstehen - wir bitten um Übermittlung der anfallenden Gebühren und wir bitten um Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren und Honorare des bisherigen Kooperationspartners mit den neuen Gebühren und Honorare der beiden neuen Kooperationspartner. Bitte möglichst als Einzelgegenüberstellung, damit ersichtlich ist, welche Positionen sich verändert haben und in welcher Höhe.
10. Werden die neuen Betriebsärzte, wie der bisherige, jeweils mit dem Bus-Dienst in die Praxis kommen?

B) Q-BUS-Dienst:

1. Haben wir dies richtig verstanden, dass der Q-BUS-Dienst einen Betrieb gewerblicher Art darstellt?
 - a) Falls ja, so bitten wir um Übersendung einer Kopie des Gewerbescheins.
 - b) Falls ja: Verfügt der Q-BUS—Dienst über eine eigenes und vom Kammerhaushalt getrenntes Bankkonto?
 - b) Falls ja: Wurde dem Q-BUS-Dienst für die Veröffentlichung seiner Dienstleistungsangebote und seiner Honorarsätze in der MBZ 12/2017 auf den Seiten 36-38 (anteilig) Rechnung gestellt?
2. Zur Gebührenerhöhung des Q-BUS-Dienstes ab dem 01.01.2018 (MBZ 12/2017, Seite 37:
Wir bitten um Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren mit den neuen Gebühren, bitte möglichst als Einzelgegenüberstellung, damit ersichtlich ist, welche Positionen sich verändert haben und in welcher Höhe.